

GEMEINDE BERINGSTEDT
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE-

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- NEUAUFSTELLUNG -

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 20.02.2006

Gesamtabwägung / eingeschränkte Beteiligung /
Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Hinweis :

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist nach den
gesetzlichen Anforderungen des „alten“ BauGB aufgestellt worden.
Die Überleitungsvorschriften des EAG Bau wurden beachtet.

Planungsstand vom 20.02.2006

Auftraggeber :

Gemeinde Beringstedt

- Der Bürgermeister -

über

Amt Hohenwestedt-Land

Am Markt 15

24594 HOHENWESTEDT

Planverfasser :

BIS · S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter :

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

Planungsstand vom 20.02.2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verfahrensübersicht	
Quellenverzeichnis	
I. Planungsgrundlagen und Planungsvorgaben	7
1. Planungserfordernis	8
2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
3. Landschaftsplan	13
4. Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen	15
5. Leitgedanken zur Planung	15
6. Bevölkerung	18
7. Wirtschaft	19
7.1 Landwirtschaft	19
7.2 Gewerbe	20
7.3 Handel und Dienstleistungen	20
8. Verkehr	20
II. Entwicklungskonzeption 2020	21
9. Bauflächen / Flächen für den Gemeinbedarf - Bestand	22
10. Bauflächen - Entwicklung	23
10.1 Wohnbauflächen	23
10.2 Gemischte Bauflächen	23
10.3 Gewerbliche Bauflächen	24
10.4 Gemeinbedarfsflächen	24
10.5 Sondergebiete	24
10.6 „Innenentwicklung“	24
12. Flächenbilanz	25

III. Natürliche Lebensgrundlagen25
12. Grün-, Frei- und Naturschutzflächen25
13. Altablagerungen26
14. Immissionsschutz27
15. Bodenschätze28
16. Brandschutz29
IV. Versorgungseinrichtungen29
17. Ver- und Entsorgung29
17.1 Schmutzwasserbeseitigung30
17.2 Regenwasserbeseitigung30
17.3 Frischwasserversorgung30
17.4 Stromversorgung30
17.5 Gasversorgung30
17.6 Telekommunikation31
17.7 Abfallbeseitigung31
V. Nachrichtliche Übernahmen31
18. Schutzzonen31
18.1 Geschützte Biotop31
18.2 Waldschutzstreifen32
18.3 Anbauverbotszonen32
18.4 Bahnanlagen33
18.5 Fernleitungen33
19. Denkmalschutz34
19.1 Vor- und frühgeschichtliche Denkmale34
19.2 Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit34

Anhang

Plan : Endgültige Planfassung (im Maßstab 1:5.000) nördlicher und südlicher Teil mit Planungsstand vom 22.02.2006

Anmerkung :

Die gemeindlichen Gremien beraten in Verbindung mit der Aufstellung des Landschaftsplanes seit Juni 2001 mit einer kleineren Unterbrechungen intensiv die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet und werden das Planaufstellungsverfahren nach den gesetzlichen Anforderungen des „alten“ BauGB zu Ende führen und haben hierbei die entsprechenden Überleitungsvorschriften des EAG Bau beachtet.

Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung § 3 Abs. 1 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Eingeschränkte Beteiligung
- Gesamtabwägung / abschließender Beschluss
- Genehmigung § 6 Abs.1 BauGB

Quellenverzeichnis

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Beringstedt mit der Gemeinde Todenbüttel, genehmigt am 17. Juni 1979
- Bebauungsplan Nr. 1 "Gelände Bremer" der Gemeinde Beringstedt, genehmigt am 21.02.1966
- Bebauungsplan Nr. 2 "Saar" der Gemeinde Beringstedt (1984)
- Bebauungsplan Nr. 3 "Südlich Amselweg" der Gemeinde Beringstedt (befindet sich in Aufstellung)
- Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2003, ergänzt am 15.11.2004
- Auswahl und Benennung europäischer Vogelschutzgebiete - Gebietsvorschlag EG-Vogelschutzgebiet "Haaler Au" (MUNL, Stand vom 10.10.2003)
- NATURA 2000 - Auswahl und Benennung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) - Gebietsvorschlag P1823-304 "Haaler Au-System" (begründete Unterlage, Stand vom 6-2003)
- Statistische Unterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beringstedt bereitgestellt durch das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein im Zeitraum vom 05.02. - 28.02.2003
- Gemeindedatenblatt der Landesplanung S.-H., Strukturdaten der Gemeinde Beringstedt vom 08.01.2003, aktualisiert vom 09.05.2005
- ❖ Schreiben der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 22.01.2003 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum FNP-Neu.
- ❖ Schreiben des Straßenbauamtes Rendsburg vom 30.01.2003 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum FNP-Neu.
- ❖ Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, mit Schreiben vom 05.06.2003 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum FNP-Neu.
- ❖ Schreiben der SCHLESWAG AG vom 17.07.2001 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum Landschaftsplan und vom 30.04.2003 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum FNP-Neu.
- Schreiben der ALSEN AG, Werk Lägerdorf - Abbau des Rohstoffes Ton - mit Schreiben vom 09.04.2003 im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung
- Schreiben des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Umweltamt - untere Wasserbehörde - vom 03.07.2001 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum Landschaftsplan
- Schreiben des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Denkmalschutzbehörde vom 20.07.2001 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum Landschaftsplan
- Schreiben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 06.08.2001 und vom 10.09.2001 im Rahmen der Grundlagenermittlung zum Landschaftsplan

I. Planungsgrundlagen und Planungsvorgaben

Grundlegende und wesentliche Planungsgrundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beringstedt sind der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt und die Darstellungen des bisher geltenden gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Beringstedt und Todenbüttel sowie die rechtskräftigen bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 sowie der bauliche Bestand, auch den Aussenbereich betreffend.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen und neuer rechtlicher Planungsgrundlagen (Regionalplan 2000, Planungsraum III, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsprogramm, europäische Schutzgebietsverordnungen) Veränderungen in den planerischen Darstellungen und differenziertere Aussagen (gegenüber den bisherigen Flächendarstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung aus dem Jahre 1979) zu den geplanten und möglichen Flächennutzungen innerhalb des erweiterten Planungszeitraumes bis 2020.

Während der intensiven gemeindlichen Beratungen und der Erarbeitung des Entwurfs zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, auch unter reger Beteiligung und Mitwirkung der Bürger im Rahmen der Informationsveranstaltungen hierzu, und der bisherigen behördlichen Abstimmungen, die einen möglichst großen Konsens unter allen beteiligten Entscheidungsträgern zum Ziel hat, wurden die Anregungen aus der Bevölkerung und den öffentlichen Planungsträgern aus der Landschaftsplanaufstellung in die gemeindliche Entscheidungsfindung und in die gemeindliche Abwägung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss eingestellt. Zudem wurde den Bürgern und Jugendlichen im Rahmen der Bürgerbeteiligung frühzeitig die Gelegenheit gegeben, die gemeindlichen Planungsziele in der Amtsverwaltung einzusehen und Anregungen abzugeben.

Zu Beginn der Planbearbeitung wurden anlässlich eines Behördentermins am 20.06.2001 wichtige Hinweise des Innenministeriums als Plangenehmigungsbehörde und der zuständigen Fachabteilungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu den übergeordneten Planungszielsetzungen und zu den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten vorgebracht.

Im Bekanntgabe der landesplanerischen Stellungnahme der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H mit Erlass vom 31.01.2006 wurden landesplanerische Bedenken gegen die Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebiets ($GE_{(e)}$) an zentraler Stelle in der Gemeinde vorgetragen und eine positive landesplanerische Stellungnahme mit der Maßgabe verbunden, diesen Bereich als Mischgebiet bzw. als gemischte Baufläche darzustellen.

Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung hat die Gemeindevertretung unter Beachtung der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB gemeindlicher Planungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung den Beschluss gefasst, die o.g. Maßgabe durch eine entsprechende Änderung des Planentwurfs zu berücksichtigen.

Mit dieser bodenrechtlich relevanten Änderung ist materielles Recht betroffen, so dass eine eingeschränkte Beteiligung der von der Planänderung betroffenen TÖB und privaten Personen nach § 13 BauGB nur zu den geänderten Teilen der Planung mit verkürzter Frist (2 Wochen) erforderlich werden wird.

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung sind jedoch nicht betroffen, da die angesprochene Gewerbegebietsfläche bereits im bisherigen Entwurf als eingeschränktes Gewerbegebiet GE_(e) dargestellt worden war und somit dem Gebot der räumlichen und nutzungsbezogenen Trennung nach der Art der baulichen Nutzung bereits auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung Rechnung getragen wurde, wobei ein eingeschränktes Gewerbegebiet im Rahmen einer nachgeordneten Bebauungsplanung eher den Kriterien eines Mischgebiets als denen eines Gewerbegebiets entspricht, jedenfalls die Emissionen betreffend.

Gleichwohl hat die Gemeindevertretung am 20.02.2006 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entsprechend der gemeindlichen Abwägung den 2. Entwurf für die eingeschränkte Beteiligung und zugleich die endgültige Planfassung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den abschließenden Beschluss als sogenannten Vorratsbeschluss gefasst, sofern im Rahmen des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Anregungen zu dem geänderten Teil der Planung vorgebracht werden.

Abwägungsrelevante Anregungen wurden im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht. Die Landesplanung hat mit Erlass vom 16.03.2006 die Übereinstimmung der gemeindlichen Planung mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Der Erläuterungsbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss ergänzt.

1. Planungserfordernis

Grundlage für die gemeindliche Entwicklung in den zurückliegenden Jahrzehnten bildete der geltende gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Beringstedt und Todenbüttel aus den 70`er Jahren, der bisher im Gemeindegebiet von Beringstedt in dem zurückliegenden Planungszeitraum noch nicht geändert worden ist.

Mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Todenbüttel wird das gemeinsame Planungsinstrument nicht weiterverfolgt, so dass die Gemeinde Beringstedt in Verbindung mit der Aufstellung des Landschaftsplanes parallel die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet von Beringstedt beschlossen hat. Die Planung erfolgt aufgrund der Größe des Gemeindegebiets in zwei Teilen, die im Zuschnitt deckungsgleich mit dem Landschaftsplan sind.

Die Gemeindevertretung hat sich vor dem Hintergrund und dem Planungsziel für den Entwicklungszeitraum bis ca. 2010 (ggf. auch erweiterter Geltungsdauer bei einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bis 2020) eine behutsame und landschaftsverträgliche wohnbäuliche Entwicklung sicherstellen zu können, zusammen mit der Bearbeitung und Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen, den geltenden gemeinsamen Flächennutzungsplan durch eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet zu ändern und die Inhalte und Darstellungen des zwischenzeitlich festgestellten Landschaftsplanes entsprechend der gemeindlichen Abwägung und den geltenden planerischen und rechtlichen Anforderungen in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen.

Mit der Zusammenführung dieser beiden Planungsebenen und einer gleichzeitigen Aktualisierung der bisherigen Plandarstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung (im baulichen Bestand) wird der besonderen Planungssituation und den örtlichen Gegebenheiten in angemessener Weise Rechnung getragen und nach Auffassung der Gemeindevertretung somit insgesamt ein tragfähiges Gesamtkonzept für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde im Innen- und Außenbereich gegeben.

Als modifizierte **Planungsziele** strebt die Gemeindevertretung entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung und unter Berücksichtigung der landesplanerischen Maßgabe mit dem abschließenden Beschluss vom 20.02.2006 für den erweiterten Planungszeitraum bis zum Jahre 2020 vornehmlich die :

- Ausweisung von Wohnbauflächen jeweils als kleinere bauliche Arrondierungen der bebauten Ortslage unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben gemäß dem Landesraumordnungsplanes 1998 und der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Planungsraum III,
- Ausweisung von gemischten Bauflächen jeweils als kleinere Arrondierungen vorhandener Nutzungsstrukturen
- Darstellung einer Fläche mit besonderem Nutzungszweck,
- Aktualisierung der Bauflächendarstellungen in der bebauten Ortslage von Beringstedt, insbesondere
 - den großflächigen Einzelhandel (SO-Einzelhandel) als Bestandsdarstellung und
 - auch untergeordnet im Außenbereich (SO-BUND),
- Übernahme der Darstellung geeigneter Bauflächen aus der bisher genehmigten Flächennutzungsplanung,
- Übernahme von geeigneten Inhalten und Darstellungen aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt,
- nachrichtliche Übernahme von Planungen aufgrund anderer landesrechtlicher Regelungen oder europäischer Gesetze und
- Darstellung von Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen als Bestandteil der Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems an.

Insbesondere durch die in den letzten Jahrzehnten fortgeschrittene „Innenentwicklung“ und das seit längerer Zeit immer noch in Realisierung befindliche Baugebiet „Saar“ sieht sich die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge verpflichtet, durch die Darstellung neuer, jedoch kleinerer Bauflächen als Arrondierungen der vorhandenen Ortsstruktur die planerischen Voraussetzungen für eine weitere behutsame wohnbauliche Entwicklung stellen zu können.

Bei der Auswahl der Standorte und der Größe der wohnbaulichen Entwicklungsflächen hat die Gemeindevertretung besonders darauf geachtet, keine größeren und flächenintensive Gebiete im Außenbereich (Eingriffsminimierung), sondern eher kleinere, an die vorhandene Siedlungsstruktur angegliederte Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen darzustellen, die ein langsames und stetiges Wachstum planerisch ermöglichen.

Diese kann jedoch nur im Einklang mit der umgebenden Natur im Sinne einer ausgewogenen und gemeindeverträglichen Entwicklung stattfinden.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Planungsstand 20.02.2006) beabsichtigt die Gemeindevertretung entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung neben den Übernahmen von Planungszielen anderer Planungsträger die nachfolgenden stichwortartig aufgelisteten Planänderungen (auch gegenüber der geltenden Flächennutzungsplanung):

- ❖ Wohnbauflächen
 - südlich „Amselweg“
 - südwestlich „Holunderweg“
 - im rückwärtigen Bereich „Alte Dorfstraße“
 - beiderseits „Seegen / Seegensgang“
- ❖ Gemischte Bauflächen
 - südöstlich „In der Marsch“
 - östlich „Birkenweg“
 - westlich „Steinbergstraße“ (K 82) gegenüber „Holunderweg“
 - westlich „Steinbergstraße“ (K 82) gegenüber „Heckenweg“
- ❖ Sondergebiet
 - östlich K 85 (Treibstofflager BUND)
- ❖ Flächen mit besonderer Zweckbestimmung
- ❖ Eignungsflächen für Ausgleichsmaßnahmen als Bestandteil der Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems
 - entsprechend den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes

Außerdem sind folgende Flächendarstellungen als Übernahmen aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt in die endgültige Planfassung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden:

- Geschützte Biotop (§)
- Waldflächen, auch in Überlagerung mit geschützten Biotopen
- Fließgewässer, Teiche und Tümpel
- Waldschutzstreifen
- Festgesetzte Ausgleichsflächen und Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes
- Flächen zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems
- Haaler Au als FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet
- Archäologische Denkmale
- Altablagerungen

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes 1998 und der Gesamtfortschreibung (2000) des Regionalplanes, Planungsraum III kann die Gemeindevertretung unter Beachtung der landesplanerischen Zielsetzungen anlässlich eines ersten Behördengesprächs von folgenden Aspekten der Raumordnung und Landesplanung ausgehen, die mit den landesplanerischen Stellungnahmen vom 31.01. und 16.03.2006 abschließend konkretisiert wurden.

Aufgrund des landesplanerisch durchaus als eingeschränkt anzusehenden Entwicklungsspielraumes der Gemeinde Beringstedt und dem grundsätzlichen gemeindlichen Planungsziel, den noch ländlich geprägten Charakter der Gemeinde Beringstedt möglichst zu erhalten und in der heutigen Architektursprache fortzuentwickeln, wird von der Gemeindevertretung insgesamt eine behutsame aber stetige und über den erweiterten Planungszeitraum bis zum Jahre 2020 möglichst zeitlich gestreckte bauliche Entwicklung gewünscht und angestrebt.

Die wohnbauliche Entwicklung in der Gemeinde soll hierbei insbesondere auch der örtlichen Nachfrage nach geeigneten Bauflächen auch für die jüngere Generation im Ort gerecht werden können.

Da außerhalb des derzeit noch immer in Realisierung befindlichen Neubaugebiets „Saar“ (Bebauungsplan Nr. 2) und außerhalb der Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung keine weiteren wohnbaulichen Entwicklungsflächen für den erweiterten Planungszeitraum bis 2020 mehr zur Verfügung stehen, sieht sich die Gemeindevertretung daher in der Pflicht, u.a. geeignete Wohnbauflächen für ihre eigene Bevölkerung in einem wirtschaftlich vertretbaren Maße vorzuhalten und hieraus das städtebauliche Erfordernis gegeben, an geeigneter Stelle im Gemeindegebiet planerisch Vorsorge, zunächst über die vorbereitende Bauleitplanung, zu leisten.

Im Rahmen des Behördengesprächs vom 20.06.2001 wurde von der Landesplanungsbehörde bereits darauf hingewiesen, dass der Entwicklungsspielraum bis zum Jahre 2010 mit ca. 36 Wohneinheiten beschränkt ist. Der Gemeinde Beringstedt wurde dementsprechend durch die Landesplanungsbehörde angeraten, ihre wohnbaulichen Entwicklungsschritte möglichst abschnittsweise und zeitlich gestreckt zu realisieren und diesbezüglich mehrere kleinere Baugebiete zeitlich gestaffelt zu überplanen. Dieser planerische Entwicklungsgrundsatz wird mit den in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, wie zuvor stichwortartig beschrieben, auch planerisch vorbereitet.

Diese Angaben wurden mit Erlass der Abteilung Landesplanung vom 31.01.2006 dahingehend konkretisiert, dass bis zum Planungszeitraum 2010 nur noch 28 Wohneinheiten und für den erweiterten Planungszeitraum von 2011 bis zum Jahre 2020 insgesamt weitere 36 Wohneinheiten geschaffen werden können.

Der Hinweis auf die mit dem Bebauungsplan Nr. 2 noch zur Verfügung stehenden ca. 15 Wohneinheiten hat die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer gemeindlichen Abwägung zur Kenntnis genommen und wird Nichts unversucht lassen, hier entsprechenden Einfluss auf den Erschließungsträger zu nehmen.

Insgesamt kann die Gemeindevertretung davon ausgehen, dass mit den dargestellten dem Wohnbauflächenbedarf für den erweiterten Planungszeitraum Rechnung getragen werden kann, zumal die Gemeinde selbst nicht Eigentümer der dargestellten Bauflächen ist und somit keinen direkten Einfluss auf die Bereitstellung und Realisierung der Bauflächen hat, so dass sich die gemeindliche Entwicklung dem sich abzeichnenden demographischen Wandel zwangsläufig anpassen wird.

Im Rahmen der o.g. landesplanerischen Stellungnahme werden seitens der Abteilung Landesplanung Bedenken gegen die Darstellung eines Gewerbegebietes in der Ortskernlage erhoben. Entsprechend der Maßgabe wurde die angesprochene Fläche nach Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens in der endgültigen Planfassung als gemischte Baufläche (M) dargestellt, so dass die Gemeindevertretung im Weiteren davon ausgehen kann, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die Flächendarstellungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Die Übereinstimmung der gemeindlichen Planungsziele im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2020 mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird mit Erlass der Landesplanung vom 16.03.2006 bestätigt.

Die grundsätzliche Eignungsfähigkeit der betroffenen Wohnbauflächen bzw. gemischten Bauflächen ist mit dem festgestellten Landschaftsplan fachlich vorbereitet worden, wobei zu zwei gemischten Bauflächen Widersprüche seitens der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der abschließenden Stellungnahme nach § 6 Abs. 3 LNatSchG vorgebracht worden sind. Hierzu folgt im Weiteren eine städtebauliche Begründung.

Der städtebaulich geordneten und landschaftsverträglichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet entsprechend den Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes 1998 wird mit dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt und unter Beachtung der übergeordneten Planungen (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) hinreichend Rechnung getragen.

3. Landschaftsplan

Die Gemeinde Beringstedt besitzt einen festgestellten Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Der festgestellte Landschaftsplan ist wesentliche Planungsgrundlage für die Entwicklung des Außenbereichs und Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung der bebauten Ortslage sowie deren Randbereiche.

Nach Auffassung der Gemeindevertretung ist der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt aufgrund seiner parallelen Bearbeitung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in seinen Zielsetzungen, Inhalten und Darstellungen grundsätzlich geeignet, um in die Flächennutzungsplanung übernommen werden zu können.

Die grundsätzliche Eignungsfähigkeit der mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für eine bauliche Entwicklung betroffenen siedlungsnahen Flächen wird unter Berücksichtigung der vorgenannten übergeordneten Planungen grundsätzlich angenommen.

Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen ihrer abschließenden Stellungnahme nach § 6 Abs. 3 LNatSchG Widerspruch zu zwei Teilflächen, die die Gemeindevertretung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche bzw. als Wohnbaufläche dargestellt hat, widersprochen. Diese liegen südlich der Bahnlinie am östlichen Rand der bebauten Ortslage von Beringstedt.

Im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung hat sich die Gemeindevertretung nochmals mit den vorgetragenen Anregungen und Bedenken auseinander gesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abweichungen vom Landschaftsplan städtebaulich langfristig (erweiterter Planungszeitraum 2020) im Rahmen der Vorsorgeplanung zu begründen sind und grün-

ordnerische Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einem hinreichenden Maße vorgenommen werden können. Zudem ist die Gemeindevertretung der Auffassung, dass diese beiden Bauflächen eher geeignet sind, die bebaute Ortslage innerhalb der naturräumlichen Gegebenheiten (z.B. Knicks) zu arrondieren, als größere Wohnbauflächen, z.B. im Bereich südlich Seegensgang, die wesentlich stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in die Ortsstruktur zur Folge hätten. Daher hat sie auf eine Darstellung größerer Wohnbauflächen, auch im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der Neuaufstellung dieses Flächennutzungsplanes im erweiterten Planungszeitraum bis 2020 verzichtet.

Diese Einschätzung der Eignungsfähigkeit der strittigen Bauflächen erfolgt aufgrund aktueller Erkenntnisse der Örtlichkeit und stellt sich aus landschaftsplanerischer Sicht wie folgt dar:

- Die nördliche Teilfläche wird als Grünland und die südliche Teilfläche als Weideland landwirtschaftlich genutzt.
- Im Bestand fällt ein hoher Anteil von Nicht-Wirtschaftsarten auf; so sind vermehrt Löwenzahn, Wiesenkerbel, Kratzdiestel anzutreffen.
- Charakteristische Arten feuchter bis nasser Standorte konnten nicht festgestellt werden.
- Ein Bestand als sonstiges Feuchtgebiet im Sinne von § 7 Abs. 2 LNat-SchG besteht nicht.

Es kann somit festzuhalten, dass auf beiden Teilflächen keine Vegetationseinheiten feuchter Standorte anzutreffen sind. Für die Fläche selbst ist kein naturschutzrechtlicher Schutzstatus (Schutzgebiet, Biotoptyp) im Sinne eines „harten“ Kriteriums, das einer Bebauung entgegenstehen könnte, heranzuziehen. Der Abgleich mit der Bodenkarte hat ergeben, dass auf beiden Teilflächen mit Gley-Pseudogley zu rechnen ist. Dies ist ein Bodentyp, der zumindest zeitweise durch oberflächennah anstehendes Grundwasser gekennzeichnet ist. Derartige Böden stellen besondere Anforderungen an die vertiefende Planung (verbindliche Bauleitplanung) und wirken sich gegebenenfalls auch auf eine dann zu erstellenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aus, jedoch stehen sie grundsätzlich einer Bebauung nicht entgegen.

Bezüglich einer Ortsrandeingrünung ist beachtlich, dass es abgesehen von dem bestehenden Ortsrand mit einfassenden Knicks keine zwingenden Gründe gibt, die eine Begrenzung des Ortsrandes bzw. der baulichen Ergänzung innerhalb der beiden Teilflächen zwingend erforderlich machen. Im Rahmen eines nachgeordneten (Bauleitplan-)Verfahrens können die erforderlich werdenden grünordnerischen Maßnahmen zur Neugestaltung des Ortsrandes ermittelt und getroffen werden.

Die mit der Darstellung der beiden Bauflächen (W und M) sind aus dem Vorangestellten heraus städtebaulich begründet. Landschaftsplanerische Beschränkungen, die sich aus ökologischen Gründen ergeben könnten, konnten durch die Gemeindevertretung nicht ermittelt werden.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können (auch im naturräumlichen Zusammenhang) kompensiert werden, so dass die Abweichungen vom Landschaftsplan nach Auffassung der Gemeindevertretung begründet sind. Art und Umfang der baulichen Entwicklung dieser beiden kleineren Teilflächen ist sodann den nachgeordneten Verfahren vorbehalten, in denen dann die umweltrelevanten Belange qualifiziert zu bestimmen sind.

Für die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes neu dargestellten Bauflächen sind keine gesonderten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen vorgenommen worden, da mit der Übernahme der Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Landschaftsplan hinreichend und geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

4. Lage im Raum und Nachbarschaftsbeziehungen

Die Gemeinde Beringstedt liegt im südwestlichen Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Nachbargemeinde sind im Westen Seefeld, Nordwesten Lütjenwestedt, im Nordosten Todenbüttel, im Osten Osterstedt und im Süden Puls.

Die Verbindung der benachbarten Siedlungsbereiche und ihre verkehrliche Verflechtung erfolgt im Wesentlichen in West-Ost-Richtung über die Bundesstraße Nr. 430 und in Nord-Süd-Richtung über die Kreisstraßen Nr. 82 und Nr. 85.

Beringstedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hohenwestedt-Land. Die Gemarkungsfläche der Gemeinde beträgt eine Größe von 1.429 ha.

Aufgrund der räumlichen Nähe und als Gemeinde im Umlandbereich zur Gemeinde Hohenwestedt besteht für die Gemeinde Beringstedt aus regionalplanerischer Sicht ein planerisches Erfordernis zu einer engen Abstimmung ihrer Planung, insbesondere die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung betreffend.

5. Leitgedanken zur Planung

Natur und Landschaft

Auf der Grundlage des festgestellten Landschaftsplanes soll die Siedlungsentwicklung auf die bereits baulich vorgeprägten Bereiche gelenkt werden,

deren Inanspruchnahme im Sinne des Vermeidungsgebots möglichst geringere Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und Ortsstruktur nach sich ziehen oder durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Gleichzeitig werden für die Natur wertvolle Flächen als Eignungsflächen für den Naturschutz und somit für Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Beeinträchtigungen durch die geplante Siedlungsentwicklung oder durch sonstige bauliche Maßnahmen in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und nach den naturschutzfachlichen Aspekten differenziert dargestellt.

Wohnen

Um den vorhandenen und den für den erweiterten Planungszeitraum der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bis 2020 zu erwartenden Bedarf an Wohnraum und geeignetem Baugrundstücken, insbesondere für die jüngere Generation in der Gemeinde, decken bzw. planerisch vorhalten zu können, ist die Ausweisung neuer und kleinerer Wohnbauflächen, vorwiegend für den Einfamilienhausbau, erforderlich. Die Realisierung ergibt entsprechend der dann aktuellen Nachfrage.

Die allgemeine Entwicklung innerhalb der bebauten Ortslagen als „Innenentwicklung“ durch „Baulückenschließungen“ nach § 34 Abs. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt, wobei die noch vorhandenen kleineren Baulücken in den letzten Jahren weitestgehend geschlossen wurden.

Die wohnbauliche Entwicklung soll entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und dem sich aus der Bevölkerung ergebenden Bedarf, wie bisher, innerhalb und am siedlungsnahen Rand der bebauten Ortslage stattfinden können, wobei die vorhandene Infrastruktur und das vorhandene Straßen- und Wegenetz genutzt werden soll. Größere Baugebiete, die erhebliche Veränderungen in der gemeindlichen und langsam gewachsenen Siedlungsstruktur mit sich bringen, wie z.B. das immer noch in Realisierung befindliche Wohngebiet „Saar“, sollen durch die geplanten Arrondierungen zukünftig vermieden werden.

Somit bleibt die Flächeninanspruchnahme aufgrund der umgebenden Landschaftsräume und der gewachsenen Ortsstruktur sowie den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen auf wenige kleinere Arrondierungen der vorhandenen Ortsstruktur beschränkt. Dies bietet neben einer ortsverträglichen Siedlungserweiterung auch die realistische Chance, abschnittsweise und über den zunächst angenommenen Planungszeitraum bis 2015 gestreckt einzelne Bauflächen erschließungsfähig zu machen und die Neubürger in die Dorfgemeinschaft zu integrieren.

Dies steht im direkten Zusammenhang mit dem erklärten Planungsziel der Gemeindevertretung für ein **behutsames Wachstum**, das möglichst der eigenen Bevölkerung dienlich sein soll und nicht dem Zuzug „Auswärtiger“ Vorschub leisten soll. Daher ist eine Mehrzahl von überschaubaren Teilwohnbauflächen notwendig, die ein schrittweises und langsames Wachsen ermöglichen.

Daneben werden die vorhandenen Wohnstandorte entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung und Schutzbedürftigkeit als Wohnbauflächen (W) dargestellt und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung teilweise korrigiert bzw. entsprechend ihrem Bestand in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes neu aufgenommen.

Mischnutzung

Gemischte Bauflächen (M) werden entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in der bebauten Ortslage von Beringstedt beiderseits des örtlichen Hauptstraßennetzes dargestellt. Die Ausweisung und Darstellung von neuen gemischten Bauflächen ist lediglich in zwei kleineren Bereichen als Arrondierung der vorhandenen Ortsstruktur und im Ortskernbereich, anstelle des zuvor geplanten eingeschränkten Gewerbegebiets, geplant.

Die in der bebauten Ortslage ansässigen Firmen und Betriebe haben in ihren Flächenabgrenzungen derzeit ausreichend Platz für Erweiterungen, soweit sie nicht schon heute durch die angrenzenden Wohngebiete begrenzt sind.

Innerhalb der dargestellten gemischten Bauflächen sind Wohngebäude und Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht stören, gleichberechtigt neben einander zulässig. Die gemischten Bauflächen sind gegenüber Wohnbauflächen dadurch gekennzeichnet, dass eine gewachsene Nutzungsmischung von „Wohnen“ und „Arbeiten“ vorhanden ist und der Schutzanspruch gegenüber Lärmbelastungen durch die gewerblichen Betriebe geringer ist, als innerhalb von Wohnbauflächen.

Die Nutzungsmischung von **„Wohnen und Arbeiten“** entspricht dem dörflichen Charakter und der gewachsenen Ortsstruktur und ist zur Aufrechterhaltung einer möglichst strukturreichen und vielfältigen Gemeinde- und Sozialstruktur unabdingbar.

Gewerbe

Für die Neuansiedlung bzw. Umsiedlung vorhandener Gewerbebetriebe besteht nach Prüfung der Gemeindevertretung derzeit kein dringender Handlungsbedarf.

Aufgrund der gewachsenen Siedlungsstruktur und der regionalen Ausrichtung der Gewerbebetriebe werden die ansässigen Gewerbetreibenden innerhalb der dargestellten gemischten Bauflächen mit den zur Verfügung stehenden Flächen zurecht kommen (müssen), da die Darstellung und Ausweisung eines Gewerbegebiets derzeit nicht mit den Zielen der Landesplanung in Einklang zu bringen ist.

Gleichwohl behält sich die Gemeindevertretung die Möglichkeit offen, bei entsprechenden Nachfragen oder Handlungserfordernissen diesen Themenbereich erneut zur Diskussion zu stellen.

Die Erweiterung landwirtschaftlicher und auch gewerblicher Betriebe vornehmlich im Außenbereich richtet sich nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB in Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Regelungen und Anforderungen, soweit Belange des Naturschutzes betroffen sind.

Sondergebiete

In dem geltenden gemeinsamen Flächennutzungsplan sind bisher keine Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete dargestellt worden.

Der Standort des Tanklagers Beringstedt östlich der K 85 im südlichen Gemeindegebiet wird mit der Neuaufstellung (gleichwohl das Lager nicht mehr in Betrieb ist) als Sondergebiet „BUND“ dargestellt. Sollte diese Fläche nach der Betriebsaufgabe letztendlich auch entwidmet werden, gelten so dann, unabhängig von den Darstellungen dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die gesetzlichen Vorschriften des § 35 BauGB (Außenbereich).

Außerdem wird als Bestandsdarstellung der vorhandene großflächige Einzelhandelsbetrieb (Fa. W. Mohr - Versicherungsschäden) als Sondergebiet in die Neuaufstellung aufgenommen. Die bisherige Plandarstellung als gewerbliche Baufläche entspricht nicht der tatsächlichen und genehmigten Nutzung als großflächiger Einzelhandelsbetrieb.

Entsprechend den eindringlichen Hinweisen der Landesplanung wird ausschließlich eine Darstellung des genehmigten Bestandes vorgenommen. Erweiterungen des Einzelhandels stehen der ländlichen Gemeinde Beringstedt aus raumordnerischen Gesichtspunkten nicht zu. Bereits der Bestand stellt eine Ausnahmesituation dar. Die landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 31.01.2006 wurde entsprechend zu berücksichtigen und die geltend gemachten Bedenken entziehen sich somit nach § 1 Abs. 4 BauGB der gemeindlichen Abwägung und Planung.

6. Bevölkerung

Einwohnerzahlen und auch die Bevölkerungsstruktur sind wichtige Einflussgrößen für die Entwicklung einer Gemeinde, wobei die jeweiligen Besonderheiten und örtlichen Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen sind, wie die räumliche Lage zu den übergeordneten Zentren und insgesamt im Landschaftsraum. Wesentlich für die lebensfähige Gemeinde im ländlichen Raum ist eine gesunde Altersstruktur, wobei der Anteil der jungen Generation und der Kinder im Blick behalten werden sollte, um mittelfristig nicht zu „ergrauen“ und einer schleichenden Abwanderung der jungen Generation entgegenwirken zu können.

In Beringstedt ist mehr oder weniger auffällig, dass die Anzahl der Kinder unter 6 Jahre in den zurückliegenden Jahrzehnten stetig abgenommen und gleichzeitig die Anzahl älterer Einwohner leicht zugenommen hat.

Diese Entwicklungstendenz hofft die Gemeinde jedoch durch das in Realisierung befindliche Neubaugebiet „Saar“ und die kleineren Wohnbauflächen eingrenzen zu können.

7. Wirtschaft

Die Gemeinde Beringstedt ist deutlich durch das verarbeitende Gewerbe und durch Handel sowie Dienstleistungen geprägt. Die Landwirtschaft hat ihren Stellenwert in Bezug auf den Arbeitsplatz verloren.

Die Entwicklung der Arbeitsstätten verlief für die Gemeinde Beringstedt in dem betrachteten Zeitraum (1970 - 1987) eher günstig führte zu einer leichten Erhöhung der Beschäftigten von 269 auf 272.

7.1 Landwirtschaft

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten 10 Jahren des geltenden Flächennutzungsplanes stark rückläufig. Entsprechend zur Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt nimmt die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe über 50 ha zu.

Die kleineren und mittleren Betriebe können aufgrund der äußeren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen langfristig wohl in den bisherigen Größenklassen kaum noch existieren. Dies wird auch während des Planungszeitraumes der hier in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu Veränderungen in der Gemeindestruktur führen, jedoch aufgrund der überwiegend siedlungsfernen Standorte nicht zu Spannungsfeldern mit der geplanten bzw. zukünftigen Siedlungsentwicklung führen.

Die Darstellungen der FNP-Neuaufstellung, dies betrifft auch die Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes, berücksichtigen die Belange der Landwirtschaft entsprechend.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine neuen Wohnbauflächen im Einflussbereich bestehender landwirtschaftlicher Betriebe planerisch vorbereitet. Die Darstellung der Bauflächen im Nahbereich der landwirtschaftlichen Betriebe (in der bebauten Ortslage) entspricht dem heutigen Bestand.

Am südlichen Rand der bebauten Ortslage wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Veranstaltung“ dargestellt. Diese Flächen sollen, wie in der Vergangenheit auch, für besondere flächenintensive Veranstaltungen (z.B. Oldtimertreffen) genutzt werden können.

7.2 Gewerbe

Die gewerbliche Betriebsstruktur in der Gemeinde Beringstedt hat sich ausgehend vom geltenden Flächennutzungsplan innerhalb der bebauten Ortslagen entwickeln können.

Die Gemeindevertretung sieht unter den derzeit herrschenden äußeren Rahmenbedingungen grundsätzlich kein wesentliches planerisches Erfordernis über die in der Flächennutzungsplanung bisher dargestellten gemischten Bauflächen hinaus Flächen für vorhandene bzw. auch ansiedlungswillige Gewerbebetriebe vorzuhalten und in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes darzustellen.

7.3 Handel und Dienstleistungen

Als Einrichtungen des öffentlichen Gemeinbedarfs steht den Einwohnern neben dem Gemeindehaus der Kindergarten mit freizeitbezogenen Gemeinschaftseinrichtungen (Sportplatz und Freibad) zur Verfügung.

Außerdem hat die freiwillige Feuerwehr in Beringstedt ihre Einrichtungen einschließlich eines Schulungsraumes.

Alle weitergehenden öffentlichen und sozialen sowie schulischen Einrichtungen und Dienstleistungen werden in Hohenwestedt angeboten.

Die Gemeinde kann neben den öffentlichen Einrichtungen des Gemeinbedarfs eine Vielzahl von privaten, gesundheitlichen, sozialen, erholungs- und dienstleistungsbezogenen Einrichtungen des täglichen Bedarfs aufweisen.

8. Verkehr

Bahn- und Busverkehr

Im Gemeindegebiet besteht mit dem Haltepunkt der Bahnlinie Neumünster - Heide auch der Anschluss an das Bahnnetz in Richtung Kiel oder Lübeck / Hamburg.

Auf die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Eisenbahnbetriebs auch unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und dem Ausschluss der Ableitung von Niederschlagswassers an die Bahntrasse wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hingewiesen. Im Rahmen nachgeordneter bauaufsichtlicher Verfahren sind die Schutzvorschriften und Anweisungen der Bahn zu beachten und entsprechend nachzuweisen.

Neue Bauflächen im Einflussbereich der Bahnanlagen sind mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht geplant, so dass die Gemeindevertretung keine planerische und städtebauliche Konfliktsituation erkennen kann.

Der Busverkehr im Amtsgebiet orientiert sich wie in den meisten anderen ländlichen Gemeinden im Wesentlichen auf den Schülerverkehr.

Versorgungs- und Freizeitverkehr besteht mehrmals täglich von Beringstedt nach Hohenwestedt. Am Wochenende ist der Busverkehr eingeschränkt; der SPNV ist jedoch an allen Tagen sichergestellt.

Straßenverkehr

Die Gemeinde Beringstedt ist verkehrsnah an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Außerhalb des Gemeindegebiets befindet sich in kurzer Entfernung die B 430 ermöglicht einen schnellen Zugang zu den Nachbargemeinden Schenefeld, Hohenwestedt und Neumünster / Itzehoe.

Außerdem ermöglichen die Kreisstraßen Nr. 82 und 85 in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung neben den Gemeindestraßen die zusätzliche Anbindung an die Nachbargemeinden.

Rad- und Fußgängerverkehr

Innerhalb der bebauten Ortslage befinden sich teilweise ausgebaute Geh- und Radwege entlang des überörtlichen und örtlichen Straßennetzes.

Ein Ausbau des teilweise vorhandenen Wanderwegenetzes wird mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes planerisch nicht gesteuert, da eine Finanzierung derzeit nicht absehbar ist.

II. Entwicklungskonzeption 2020

Die gemeindliche Entwicklung, dargestellt in dem Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, versteht sich als gesamtheitliche Darstellung einer orts- und landschaftsplanerisch verträglichen Gesamtkonzeption mit Ausrichtung auf den erweiterten Planungszeitraum bis zum Jahre 2020.

Die planerische Ausgangssituation stellen der geltende gemeinsame Flächennutzungsplan und der zwischenzeitlich festgestellte Landschaftsplan dar, die entsprechend der heutigen Bestandssituation ergänzt worden sind.

Unter dem bereits mehrfach ausgeführten und aus den örtlichen Gegebenheiten begründeten Planungsziel einer „behutsamen und landschaftsverträglichen Siedlungsentwicklung“ hat die Gemeindevertretung in vielen Arbeits-sitzungen ihre Planungsinhalte erörtert, neu definiert, modifiziert und entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung mit der abschließenden Beschlussfassung (Planfassung vom 20.02.2006) dargelegt.

Der Gemeindevertretung ist es zum Verständnis der Entwicklungskonzeption 2020 wichtig heraus zustellen, dass aus den Erfahrungen der zurückliegenden Siedlungsentwicklung (⇒ Bebauung „Saar“) gelernt wurde und der Schutz, der Erhalt und die kontinuierliche, aber behutsame Weiterentwicklung des Innen- und Außenbereichs ein Anliegen aller politischen Mandatsträger ist.

Bei der Entwicklungskonzeption 2020 geht es der Gemeindevertretung nicht darum, so viele Flächen für die bauliche Siedlungsentwicklung, wie irgend möglich zu finden, sondern die Flächen und Standorte im Ort heraus zuarbeiten, die zu einer angemessenen und verträglichen Weiterentwicklung der Ortsstruktur führen können, ohne dass nachhaltige Schäden für die Umwelt, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entstehen.

Die Gemeindevertretung ist sich sehr darüber bewußt, dass solche Verluste nicht nur unwiederbringlich für die Landschaft verloren sind, sondern auch zu einem Gesichtsverlust der Gemeinde Beringstedt insgesamt führen können.

9. Bauflächen / Flächen für den Gemeinbedarf - Bestand

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Beringstedt hat sich entsprechend der ursprünglichen Siedlungsstruktur vornehmlich in der Hauptortslage entlang der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen schrittweise entwickelt.

Eine Ausnahme von der über Jahrzehnte gewachsenen Ortsstruktur bildet hier die am östlichen Ortsrand im rückwärtigen Bereich gelegene Wohnbebauung in Verlängerung der Straße „Holunderweg“ (Bebauungsgebiet „Saar“), das in Teilbauabschnitten erschlossen wird und noch nicht abgeschlossen ist. Dies bedauert die Gemeindevertretung sehr und ist weiterhin bemüht, hier Abhilfe zu schaffen.

Die hier städtebaulich angelegte Wohnbebauung entspricht sicherlich den heutigen Entwurfsprinzipien einer Einfamilienhausbebauung und entzieht sich selbstverständlich einer nachträglichen Wertung. Doch sind die Unterschiede zu den langsam aus dem baulichen Bestand heraus gewachsenen Strukturen unverkennbar.

Die Siedlungsentwicklung wurde in den letzten Jahren mit Ausnahme des Baugebiets „Saar“ aufgrund fehlender Bauflächenausweisungen (⇒ Entwicklungsflächen) im Außenbereich und ökonomischer Rahmenbedingungen durch „Baulückenschließungen“ bestimmt, so dass die „Innenentwicklung“ in wesentlichen Bereichen abgeschlossen scheint bzw. aufgrund positiv beschiedener Bauvoranfragen / Bauanträge absehbar ist.

Die vorgenannten Bauflächendarstellungen werden durch einzelne Flächen für den Gemeinbedarf, für Sondernutzungen (Einzelhandel) sowie durch örtliche Grünflächen durchsetzt und dokumentieren insgesamt noch eine vieltalige Siedlungsmischung, die ihre Flächenabgrenzung einerseits durch die naturräumlichen Gegebenheiten und andererseits durch die Topographie oder durch die Infrastruktur erhalten hat.

Mit der Entwicklungskonzeption 2020 wird dieses gewachsene Orts- und Landschaftsgefüge wohnbaulich kleinteilig arrondiert und weiterentwickelt, ohne sich den natürlichen Lebensgrundlagen und den naturräumlichen Gegebenheiten zu berauben.

10. Bauflächen - Entwicklung

Auf Grundlage gemeinsamer Ortsbegehungen (u.a. auch zusammen mit den Behördenvertretern) und der gemeindlichen Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes zu den Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurden für die jeweils in Betracht kommenden Bau- und Entwicklungsflächen die äußeren Rahmenbedingungen fixiert, erörtert und für die gemeindliche Entscheidungsfindung aus orts- und landschaftsplanerischer Sicht aufbereitet und in die gemeindliche Gesamtabwägung zur abschließenden Beschlussfassung eingestellt.

Anhand dieser intensiven Auseinandersetzung und der gemeindlichen Gewichtung übergeordneter Planungsziele und -grundsätze wurde die Entwicklungskonzeption 2020 als sichtbare politische Willensbildung konzipiert.

11.1 Wohnbauflächen

Im Wesentlichen ist das wohnbauliche Entwicklungspotential durch das noch immer in Realisierung befindliche Baugebiet "Saar" gebunden. Hier können im 2. Bauabschnitt noch 15 Einfamilienhäuser und Reihenhäuser entstehen. Die Vermarktung tut sich jedoch mit diesem Baugebiet, und sicherlich auch mit den Reihenhäusern im 2. Bauabschnitt, sehr schwer.

Die Gemeindevertretung sieht jedoch neben der planerischen Bindung der vorgenannten Einfamilienhäuser im Baugebiet "Saar" die Notwendigkeit, durch Bereitstellung kleinerer Wohnbauflächen die Möglichkeit eines stetigen Wachstums zu schaffen.

So können mit dem geplanten Wohngebiet südlich „Amselweg“ (Bebauungsplan Nr. 3) ortstypische Grundstücksgrößen an zentraler Stelle innerhalb einer überschaubaren Plangebietsgröße und unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur bereitgestellt werden. Gleiches gilt für die neu dargestellten Wohnbauflächen südwestlich „Holunderweg“ und im rückwärtigen Bereich „Alte Dorfstraße“.

Dies sind insgesamt kleinere „Baugebiete“, die anknüpfen an die bestehende Orts- und Infrastruktur und die es der Gemeinde ermöglichen werden, geeignete und ortstypische Grundstücke für den örtlichen Bedarf anbieten zu können.

11.2 Gemischte Bauflächen

Zur Ergänzung der gemischt genutzten Ortsstruktur sieht die Gemeinde im Bereich südlich der Straße „Amselweg“ bzw. westlich „Steinbergstraße“ und östlich der Straße „In der Marsch“ die Möglichkeiten zur Darstellung von gemischten Bauflächen, die die gewachsene Ortsstruktur an diesen Stellen sinnvoll ergänzen können.

11.3 Gewerbliche Bauflächen

Für die Neuansiedlung bzw. Umsiedlung vorhandener Gewerbebetriebe bestehen nach Prüfung der Gemeindevertretung derzeit kein akuter Bedarf und somit derzeit auch kein planerisches Erfordernis zur Ausweisung eines ländlichen Gewerbegebietes.

Gleichwohl behält sich die Gemeindevertretung die planerische Möglichkeit offen, bei entsprechenden Nachfragen oder Handlungserfordernissen diesen Themenbereich erneut zur Diskussion zu stellen.

11.4 Gemeinbedarfsflächen

Die Ausweisung und Darstellung neuer bzw. zusätzlicher Flächen für den Gemeinbedarf ist nach Prüfung der Gemeindevertretung nicht erforderlich.

Die Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung entsprechen weiterhin den örtlichen Gegebenheiten und den gemeindlichen Planungszielen. Die dargestellten Zweckbestimmungen entsprechen den heutigen Nutzungen und sind in ihrer Zweckbestimmung flexibel genug für zukünftige Aufgaben in der Gemeinde.

11.5 Sondergebiete

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei den beiden dargestellten Sondergebieten „BUND“ und „Großflächiger Einzelhandel“ um bestehende Nutzungen, die in ihrem Bestand dargestellt werden.

11.6 „Innenentwicklung“

Wie bereits an anderer Stelle in diesem Erläuterungsbericht dargelegt, sind die Möglichkeiten der „Innenentwicklung“ im Ortsteil Beringstedt als „Baulückenschliessungen“ durch die in den letzten Jahren durchgeführten Bauvorhaben in weiten Teilen der bebauten Ortslage aus heutiger Sicht abgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind ggf. bei Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der bebauten Ortslage Flächen für die wohnbauliche und gewerbliche Nutzung, deren Verfügbarkeit im Rahmen dieser Neuaufstellung abschließend nicht beurteilt werden kann, da wesentlich äußere Rahmenbedingungen hierauf Einfluss haben werden und nicht die gemeindlichen Planungen.

Eine Bebauung in zweiter Reihe, wie sie bereits in anderen ländlichen Gemeinden Einzug gehalten hat, sieht die Gemeindevertretung nicht als ortstypisch für ihre Gemeinde- und Siedlungsstruktur und wird dies auch weiterhin mit dem Entwurf grundsätzlich in ihrer Gemeinde planerisch nicht vorbereiten.

12. Flächenbilanz

Auf eine detaillierte Flächenermittlung wird aufgrund der sehr großen Flächengröße der Gemeinde Beringstedt verzichtet. Bei Bedarf können auf Grundlage der digitalen Planbearbeitung einzelne Flächengrößen jederzeit abgefragt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

III. Natürliche Lebensgrundlagen

Mit Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 LNatSchG grundsätzlich die Verpflichtung verbunden, einen Landschaftsplan aufzustellen.

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt wird entsprechend den behördlichen Vorabstimmungen als eine ganz wesentliche Planungsgrundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes angesehen und bedarf aufgrund der Aktualität und der parallelen Planentwicklung in Bezug auf die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen keine Fortschreibung, denn die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bleibt aufgrund des landesplanerisch eingeschränkten Entwicklungsspielraumes weit hinter den Darstellungen des Landschaftsplanes zurück.

Da der festgestellte Landschaftsplan aus sich heraus keine eigene Rechtskraft entwickeln kann, werden seine Inhalte und Darstellungen erst durch Übernahme in die Bauleitplanung Bestandteil der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde.

Gemäß § 6 Abs. 4 LNatSchG sind die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung als Darstellungen in die Flächennutzungsplanung zu übernehmen. Grundsätzlich sind die nach LNatSchG oder durch Verordnung oder Satzung geschützten Landschaftsbestandteile in den Flächennutzungsplan als nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB zu übernehmen.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte werden auf Grundlage des festgestellten Landschaftsplanes ermittelt und nach einer differenzierten Flächendarstellung in Abhängigkeit zu dem jeweiligen Schutzstatus bzw. zu dem jeweils angestrebten naturschutzfachlichen Entwicklungsziel in die Flächenkategorien des § 5 Abs. 2 BauGB übernommen.

12. Grün-, Frei- und Naturschutzflächen

Aufbauend auf den Zielsetzungen der Landschaftsplanung und entsprechend der gemeindlichen Abwägung werden nach § 5 Abs. 2 und 4 BauGB aus dem festgestellten Landschaftsplan und aus den übergeordneten Planungen folgende Inhalte in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen :

- Grünflächen
- Waldflächen
- Wasserflächen / Kleingewässer / Fließgewässer
- Geschützte Biotop (flächenhaft), auch in Überlagerung mit anderen Flächennutzungen, z.B. Bruchwald
- Schutzgebiet nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie
- „Natura 2000“-Flächen vorgeschlagen durch das Landes S-H für die nationale Gebietsliste
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Eignungsflächen für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Mit der Übernahme der vorangestellten Inhalte und den entsprechenden Zielsetzungen in die Neuaufstellung der Flächennutzungsplanung entsprechend den hierfür gewählten bodenrechtlichen und städtebaulich begründeten Bodennutzungen und Flächenkategorien kommt die Gemeinde Beringstedt ihrer Selbstverpflichtung und der gesetzlichen Verpflichtung zum Erhalt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in einem sehr vorbildlichen Maße nach.

Zu den einzelnen Grün- Frei- und Naturschutzflächen wird an dieser Stelle auf die ausführlichen Aussagen des festgestellten Landschaftsplanes verwiesen.

Innerhalb der bebauten Ortslagen werden zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung der örtlichen Grünstrukturen Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung dargestellt und dokumentieren in ihrer Gesamtheit die Vielgestaltigkeit und Gliederung der örtlichen Siedlungsstruktur.

13. Altablagerungen

Im Gemeindegebiet sind nach Kartierung und Aussage des Umweltamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde (untere Wasserbehörde) fünf Altablagerungen vorhanden.

Da es sich bei den Altablagerungen um Flächen handelt, die im Außenbereich liegen und nicht für eine bauliche Nutzung jedweder Art vorgesehen sind, ist eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB nicht erforderlich. Die Darstellung erfolgt daher als Altablagerung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

Hierbei handelt es sich um folgende fünf Altablagerungen:

- Lfd. Nr. 1, Bruhsche Kuhle,
- Lfd. Nr. 2, Müllkippe der Gemeinde,

- Lfd. Nr. 3, Hüttendahl,
- Lfd. Nr. 4, Saarbrunn und
- Lfd. Nr. 5, Pfennigkrug

Nach Auskunft der Gemeinde sind die Altablagerungen Nr. 2 und Nr. 3 bereits saniert und deshalb nicht in der Planzeichnung enthalten.

Eine Abstimmung hierzu erfolgt zwischen der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Gemeinde außerhalb dieser vorbereitenden Bauleitplanung.

Die oben genannten Altablagerungen sind durch das Umweltamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit der Stufe II (erheblich) bewertet worden. Eine mögliche Gefährdung des Grundwassers ist derzeit jedoch nicht bekannt.

Eine akute Gefährdung geht nach Aussagen des Amtes für Umwelt von den Altablagerungen z. Z. nicht aus. Die Lagen der Altablagerungen und der Altstandorte sind mit der lfd, Numerierung in die Planzeichnungen übernommen worden.

14. Immissionsschutz

Verkehrslärm :

Die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes neu dargestellten Bauflächen liegen ausschließlich innerhalb der bebauten Ortslage und die neuen Wohnbauflächen außerhalb des klassifizierten Straßennetzes, so dass die Gemeindevertretung davon ausgeht, dass für die neuen Wohnbauflächen keine Belastungen durch Verkehrslärm entstehen werden.

Jedoch wird empfohlen, im Rahmen der nachgeordneten Planverfahren bzw. im Einzelfall im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen, dass für die Bereiche, die dem Aufenthalt (auch Kinder- und Schlafräume) dienen, die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile mit erf. $R'_{w,res}$ von 30 dB eingehalten werden.

Gewerbelärm :

Entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geht die Gemeindevertretung davon aus, dass im Bereich der neu dargestellten Wohnbaufläche „Südlich Amselweg“ die Zonierung von Süden nach Norden ausgehend vom Sondergebiet „Einzelhandel“ (Fa. Mohr) über ein Mischgebiet hin zu der Wohnbaufläche am Amselweg ausreichend und zugleich hinreichend ist, um dem planerischen Prinzip des § 50 BImSchG der Nutzungstrennung gerecht werden zu können. Von einer Belastung der Wohnbebauung durch den südlich gelegenen Gewerbebetrieb geht die Gemeindevertretung daher nicht aus.

Zudem möchte die Gemeindevertretung klar herausstellen, dass mit den dargestellten Bauflächen zur Neuaufstellung des FNP keine neuen Konflikte geschaffen werden sollen.

Die gewachsenen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen stellen den heutigen Bestand in der Gemeinde dar, wobei auch Betriebe aufgrund der bisher ausgeübten und genehmigten Nutzung durchaus Konfliktpotential beinhalten.

Da die Gemeinde Beringstedt als ländliche Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung jedoch nicht in der landesplanerischen und auch nicht in der tatsächlichen Lage ist, für mögliche störende Gewerbebetriebe passende Ersatzflächen innerhalb eines Gewerbegebietes zu schaffen, müssen die bestehenden Gemengelage zunächst hingenommen werden, wobei hierbei den Gewerbebetrieben ein besonderes Maß der gegenseitigen Rücksichtnahme zu kommt.

Konfliktverschärfende bauliche bzw. nutzungsbezogene Maßnahmen sind zu vermeiden. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahrens bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sofern hierfür seitens der zuständigen Fachbehörden ein Planungs- und Regelungserfordernis gesehen wird.

Landwirtschaft :

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine neuen Wohnbauflächen im Einflussbereich bestehender landwirtschaftlicher Betriebe planerisch vorbereitet.

Die Darstellung der Bauflächen im Nahbereich der landwirtschaftlichen Betriebe (in der bebauten Ortslage) entspricht dem heutigen Bestand.

Die seitens der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Grundlagenermittlung benannten Betriebsstandorte landwirtschaftlicher Betriebe, die empfohlenen Abstandsbereiche für die Rinderbetriebe und der überschlägig ermittelte Abstand für den Schweinemastbetrieb sind als Darstellungen ohne Normcharakter in der Planzeichnung dargestellt.

Somit stellt die Flächendarstellung, auch von Wohnbauflächen, einen Bestandsschutz dar, der in gleicher Weise auch für die landwirtschaftlichen Betriebe gilt, wobei aufgrund der benachbarten Lage, wie bereits heute schon, auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzuweisen ist.

15. Bodenschätze

Im Südwesten befindet sich laut den übergeordneten Planungen ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Lehm und Ton). Diese Flächen sind entsprechend den übergeordneten Planungen (Regionalplan, Planungsraum III) nachrichtlich nach § 5 Abs. 4 BauGB in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Konflikte mit den innerhalb der für Abgrabungen dargestellten Flächen mit den Belangen des Denkmalschutzes (archäologisches Denkmal Nr. 32) sind in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet worden.

Ein Abbau erfordert eine einvernehmliche Lösung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, z.B. durch eine Ausgrabung in diesem Bereich oder durch Änderung der konkreten Abbaugrenzen.

Die weitere Entwicklung des Gebiets für die Rohstoffgewinnung ist im Falle eines Abbaus durch die zuständigen Behörden festzulegen. Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich und der Ausgleich an Waldverlust, die sich im Rahmen einer möglichen Abbaugenehmigung ergeben, sollen in der Gemeinde erfolgen. Entsprechende Flächen für den Ausgleich sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hinreichend dargestellt.

Nördlich der Bahnlinie ist eine Abgrabungsfläche (Sandkuhle) vorhanden, die auch weiterhin durch die Gemeinde betrieben werden soll.

16. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Beringstedt sowie den Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe innerhalb von 15 km gesichert.

Das Löschwasser wird kann nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums entnommen werden.

Die Standorte der notwendigen Hydranten und der Wasserentnahmestellen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

IV. Versorgungseinrichtungen

17. Ver- und Entsorgung

Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen werden an das vorhandene Versorgungs- und Leitungsnetz sowie an die zentrale Ortsentwässerung angeschlossen.

Für die erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zuge der Realisierung der dargestellten Bauflächen wird dem Anschluss an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz vollzogen. Für die Einordnung und Behandlung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind die Richtlinien der DIN 1998 und die DIN 4261 maßgebend.

17.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Beringstedt mit Anschluss an das Leitungssystem der zentralen Ortsentwässerung.

Im Rahmen der jeweiligen nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. in den bauaufsichtlichen Verfahren sind die entsprechenden und jeweils erforderlich werdenden Nachweise über die ausreichende Kapazität der Entsorgungsanlagen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

17.2 Regenwasserbeseitigung

Das Oberflächenwasser wird entsprechend den hydraulischen Nachweisen den vorhandenen jeweiligen Vorflutern ggf. über Regenrückhaltebecken verzögert kontrolliert zugeführt.

Die geplanten Wohnbauflächen werden an das jeweils vorhandene Leitungsnetz angeschlossen. Für die einzelnen Teilflächen sind die hydraulischen Nachweise im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren bzw. in den Bebauungsplanverfahren darzulegen.

17.3 Frischwasserversorgung

Die neuen Teilbauflächen werden an das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

17.4 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet mit Strom.

Die bestehenden Versorgungsleitungen der E.ON HANSE AG sind innerhalb der neuen Teilflächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, zu berücksichtigen. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein direktes Bepflanzen der Versorgungsleitungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Innerhalb des Gemeindegebiets befinden sich 20 kV-Freileitungen des Versorgungsunternehmens, die entsprechend dem zur Verfügung stehenden Planungsstand in der Planzeichnung entsprechend dargestellt und gekennzeichnet sind.

17.5 Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet mit Gas.

Die bestehenden Versorgungsleitungen der E.ON HANSE AG sind innerhalb der neuen Teilflächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, zu berücksichtigen. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein direktes Bepflanzen der Versorgungsleitungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Durch das Gemeindegebiet und durch die bebaute Ortslage von Beringstedt verläuft die Gashochdruckleitung - G11 sowie eine weitere Gasleitung.

17.6 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung der Bauflächen, die für eine neue Bebauung vorgesehen sind, ist die Verlegung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie zur Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme mindestens 3 Monate vor Baubeginn der zuständigen Niederlassung schriftlich anzuzeigen.

17.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für die Bauflächen, für die eine Bebauung vorgesehen bzw. vorhanden ist, geregelt.

Die Abfälle sind innerhalb der neuen Wohnbauflächen, der gemischten Bauflächen und der gewerblichen Bauflächen in festen Behältern oder Wertstoffsäcken zu sammeln.

Die Abfälle werden auf eine vom Kreis Rendsburg-Eckernförde genehmigte Entsorgungsanlage transportiert.

V. Nachrichtliche Übernahmen

18. Schutzzonen

18.1 Geschützte Biotope

Entsprechend den Kartierungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Beringstedt befinden sich innerhalb des gesamten Gemeindegebietes eine Vielzahl von Biotopen, die aus naturschutzfachlicher Sicht die Kriterien als nach § 15a LNatSchG geschütztes Biotop erfüllen.

Die flächenhaften Biotop, teilweise aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1:5.000 bzw. aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nur symbolhaft dargestellt, sind unter Berücksichtigung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren und entsprechend den Darstellungen und Abgrenzungen aus dem festgestellten Landschaftsplan in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen worden.

Bei der Übernahme der durch den Landschaftsplan kartierten Biotop muss man zur Kenntnis nehmen, dass es sich hierbei um eine Momentaufnahme der Natur zu einem bestimmten Zeitpunkt handelt. Die heute vorhandenen Biotop können sich über die Jahre hinweg weiterentwickeln und andere Biotopstrukturen und Merkmale annehmen, als heute.

Somit kann sich auch die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellte Bodennutzung der derzeitigen Biotop verändern.

Gleiches gilt natürlich auch für alle nicht bebauten und intensiv genutzten Flächen, die sich entsprechend ihrem natürlichen Potential auch zu Biotop entwickeln können.

18.2 Waldschutzstreifen

Gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) dürfen innerhalb des Waldschutzstreifens in einem Regelabstand von 30 m zu Waldflächen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Der Regelabstand zum Wald wird nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Mit der Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind nach den Darstellungen des Entwurfs keine Waldflächen betroffen. Jedoch befinden sich vorhandene Bauflächen im Einfluss- und Schutzbereich von Waldflächen.

Eine planzeichnerische Darstellung erfolgt daher für Teilflächen im Bereich „Amselweg“ und „Am Ellerrehm“. Unterschreitungen, die sich ggf. im Rahmen eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens oder für Erweiterungen im Gebäudebestand ergeben können, bedürfen der fachlichen Zustimmung durch die untere Forstbehörde und der Ausnahmegenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde bzw. der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

18.3 Anbauverbotszonen

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen ausserhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an den Kreisstraßen Nr. 82 und Nr. 85 in

einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äusseren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge zur K 82 und K 85 dürfen an der freien Strecke nicht errichtet werden.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen und die anbaufreien Strecken in der bebauten Ortslage werden nach § 5 Abs. 2 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung (südlicher Teil) aufgenommen.

Die Erschließung von Bauflächen bzw. von Teilen gemischter Bauflächen ausserhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze kann nur über das gemeindliche Straßennetz bzw. die vorhandenen Bauflächen erfolgen.

18.4 Bahnanlagen

Das Gemeindegebiet wird durch die Bahnstrecke Neumünster - Heide in Ost-West-Richtung gequert. In der bebauten Ortslage von Beringstedt an zentraler Stelle befindet sich eine Haltestelle der Bahnlinie.

Die Flächen für Bahnanlagen werden nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung (südlicher Teil) aufgenommen.

18.5 Fernleitungen

Vom bestehenden Tanklager Beringstedt, als Sondergebiet BUND dargestellt, verläuft im Osten des Gemeindegebiets die NATO - Kraftstoff - Fernleitung Hohn - Beringstedt, deren grober Verlauf Leitungsverlauf entsprechend den zur Verfügung gestellten Planunterlagen nachrichtlich nach § 5 Abs. 2 BauGB in die Planzeichnung aufgenommen worden ist.

Zu der Trasse ist ein Schutzbereich von 5,0 m beiderseits der Rohrachse entsprechend den technischen Regeln von jeder Bebauung und tiefwurzelnden Bewuchs freizuhalten.

Die Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich der Kraftstoffleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland (Stand vom Mai 1997) sind zu beachten

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde seitens der Wehrbereichsverwaltung Nord darauf hingewiesen, dass z. Z. eine Prüfung zur Entbehrlichkeit der Fernleitung für militärische Zwecke der Bundeswehr durchgeführt wird.

19. Denkmalschutz

19.1 Vor- und frühgeschichtliche Denkmale

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes wurden gemäß § 18 DSchG auf Grundlage einer Überarbeitung der Bestandsliste durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein folgende Denkmale mitgeteilt, die nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen worden sind.

Liste der archäologischen Denkmäler :

- Schalenstein am Denkmal im Dorf, Nr. 20 *
- Turmhügel (=Motte) an der Osterstedter Au *
- Langbett, Nr. 52 *
- Furt mit Fahrspuren an der Reher Au *
- Hügel südwestlich von Ostermühlen, Nr. 82 *
- Mesolithische Fundplätze (Jagdplätze) an der Osterstedter bzw. Todenbüttler Au: Nr. 78, 79, 80
- Siedlungshinweise und Grabhügelstandorte bei den Nr. 10, 15, 36, 37 und 58
- Einzelfunde lassen auf eine Siedlung der Eisenzeit schließen bei den Nr. 60, 61 und 62
- Grabhügelreste sind bei den Nr. 14, 19, 20, 21, 32, 34 und 35

Die mit * gekennzeichneten Denkmale wurden zwischenzeitlich seitens des Archäologischen Landesamtes S-H weiter geprüft und sind für die Eintragung in das Denkmalschutzbuch vorgesehen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

19.2 Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit

Von der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurden mit Verfügung zuletzt vom 23.03.2006 folgende Kulturdenkmale mitgeteilt, die in der endgültigen Planzeichnung nachrichtlich nach § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt sind.

- Ostermühlen : Mühle und Mühlenspeicher
- Hofstelle Ostermühlen
- Ostermühlen : Reste Eichenallee

Nach § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind:

„Kulturdenkmale Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulich oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt“.

Gemäß § 5 Abs. 1 DSchG sind Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, in das Denkmalsbuch einzutragen.

Beringstedt, den 04.07.2006

3 . Ausfertigung



Rohrwe
.....
- Bürgermeister -